



STADT COESFELD

Der Bürgermeister · Postfach 1843 · 48638 Coesfeld

DER BÜRGERMEISTER

Nachbarschaft "An de Holtbrügg"

1. Vorsitzenden

Herrn

Hans Jentsch

Marienring 7

48720 Rosendahl

Hausanschrift: Markt 8, 48653 Coesfeld
Postanschrift: Postfach 1843, 48638 Coesfeld
Fachbereich: 60-Planung, Bauordnung, Verkehr
Aktenzeichen: Verkehrssituation auf der B 474
Auskunft erteilt: Thomas Mühlenkamp
Zimmer: 211
Tel.-Durchwahl: (02541) 939-1211
Tel.-Vermittlung: (02541) 939-0
Telefax: (02541) 939-4000
E-Mail: stadt@coesfeld.de
Internet: <http://www.coesfeld.de>
Datum: 18.07.2003

Antrag auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung (70 km/h) auf einem Teilstück der B 474 zwischen Coesfeld und Rosendahl-Holtwick

Ihr Schreiben vom 15.04.2003 sowie gemeinsamer Ortstermin am 14.07.2003

Sehr geehrter Herr Jentsch,

in Ihrer Funktion als 1. Vorsitzender haben Sie mit Datum vom 15.04.2003 beim Landesbetrieb Straßenbau. NRW., Niederlassung Coesfeld, die Ausweisung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf einem Teilstück der B 474 (zwischen der Ziegelei Wienerberger und der Kreuzung an der Holzbrücke) auf 70 km/h beantragt.

Mit zeitgleichem Schreiben teilten Sie mir dieses mit – und baten um Unterstützung Ihres Anliegens.

Der angesprochene Streckenabschnitt der B 474 liegt etwa je zur Hälfte auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld und auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl.

Die Stadt Coesfeld ist zuständige Straßenverkehrsbehörde für ihr Gebiet. Für den Bereich der Gemeinde Rosendahl ist der Kreis Coesfeld für verkehrliche Belange zuständig.

Unter Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau. NRW., der Kreispolizeibehörde Coesfeld, der Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Coesfeld und der Straßenverkehrsabteilung der Stadt Coesfeld wurde am 2.06.2003 kurzfristig ein Behördentermin anberaumt. Die „Federführung“ des Verfahrens wurde dabei der Stadt Coesfeld übertragen.

Am 11. und 12.06.2003 wurden vom Landesbetrieb Straßenbau. NRW. im Kreuzungsbereich B 474 / Zufahrt Wertstoffhof - ehem. Abfalldeponie Verkehrszählplatten ausgelegt.

Gemeinsam mit Vertretern des Landesbetriebes Straßenbau. NRW. und der Kreispolizeibehörde Coesfeld fand am 7.07.2003 nochmals eine Begehung des angesprochenen Streckenabschnittes statt.

Aufgrund Ihrer detaillierten Formulierung und Begründung Ihres Antrages wurde eine Bürgerbeteiligung bei den anberaumten Behördenortsterminen – also im Vorverfahren – nicht für notwendig erachtet.

Am 14.07.2003 fand mit Ihnen und weiteren Nachbarn in der Örtlichkeit ein Besprechungstermin statt. Darin wurden von beiden Seiten nochmals die Standpunkte dargelegt und begründet.

SPRECHZEITEN

Bürgerbüro: montags bis freitags 8.00 - 18.00 Uhr
ferner samstags 10.00 - 12.00 Uhr
Allgemein: montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
ferner donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

KONTEN DER STADTKASSE COESFELD

Sparkasse Coesfeld (BLZ 401 545 30) Kto.-Nr. 45 009 008 · Volksbank Coesfeld-Dülmen (BLZ 401 631 23) Kto.-Nr. 1 732 000
Volksbank Lette (BLZ 400 696 36) Kto.-Nr. 200 600 · Commerzbank Coesfeld (BLZ 400 400 28) Kto.-Nr. 320 515 000
Deutsche Bank Coesfeld (BLZ 400 700 80) Kto.-Nr. 2 400 133 · Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) Kto.-Nr. 534-466

... soweit meine Erläuterungen zum Vorverfahren.

Sie haben die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung – auf 70 km/h – für ein Teilstück der B 474 (zwischen der Ziegelei Wienerberger und der Kreuzung mit der K 41 an der Holzbrücke) beantragt.

In Abstimmung mit den beteiligten Behörden muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihrem Antrag diesbezüglich leider nicht entsprochen werden kann!

Ich möchte diese Entscheidung begründen und gleichzeitig Alternativen aufzeigen:

Die tägliche Arbeit von Polizei, Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde besteht darin, einerseits ein Höchstmaß an Sicherheit auf allen Straßen zu gewährleisten – andererseits aber auch im angemessenen Rahmen einen reibungslosen Verkehrsfluss zu ermöglichen. Auch wenn es auf den ersten Blick so erscheint, schließen sich beide Ansprüche gegenseitig nicht aus. Entscheidungen erfordern hierbei aber eine besonders sorgfältige Prüfung und Abwägung. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden von den Behördenvertretern alle Kriterien einzeln geprüft:

- Um welchen Straßentyp handelt es sich?
- Welche Verkehrsfrequenz liegt auf der Strecke?
- Wie hoch sind die Durchschnittsgeschwindigkeiten?
- Ist eine besondere Unfallhäufigkeit gegeben?
- Bestehen hier etwa Unfallsauffälligkeiten?
- Sind Beschilderungs- oder Markierungsmaßnahmen sinnvoll?
- Könnte man mit baulichen Mitteln Abhilfe schaffen?

..... und als letzte Frage steht immer: „Muss überhaupt etwas geändert werden?“
Müssen wir nicht letztlich auch an die originäre Verantwortung jeden einzelnen Verkehrsteilnehmers appellieren dürfen – so wie es die Straßenverkehrsordnung eindeutig verlangt?

In Ihrem Fall haben die Behördenvertreter die Entscheidung getroffen, wegen der vorhandenen Kurven und Kuppen das Überholen für beide Fahrtrichtungen ausnahmslos (durch Beschilderung) zu untersagen.

Zusätzlich soll durch eine Fahrbahnmarkierung als Fahrstreifenbegrenzung (sogenannte „durchgezogene Mittellinie“) dieses Verbot nochmals betont werden.

Damit wird die effektive Fahrgeschwindigkeit in der Hauptverkehrszeit von den langsamen Fahrzeugen bestimmt und damit gewollt heruntertransformiert.

In der verkehrsschwachen Zeit ist es andererseits möglich, mit dem Kraftfahrzeug bis max. 100 km/h fahren zu dürfen, was auch aus straßenverkehrlicher Sicht zu vertreten ist.

Mit dieser Entscheidung wurde von den Behördenvertretern versucht, allen Interessen abgewogen gerecht zu werden.

Die von Ihnen gewünschte „70 km/h-Regelung“ würde hingegen völlig starr 24 Stunden und 365 Tage im Jahr gelten – das Problem der „Überholunfälle“ wäre zudem nicht gelöst.

Anhand der leider immer wieder heranzuziehenden Unfallprotokolle war nicht die Komponente „Geschwindigkeit“ sondern vielmehr die Fehleinschätzung von zwei langsam fahrenden Fahrzeugen (Trecker bzw. Bagger) ausschlaggebend.

Der Schwerpunkt Ihrer Aussage, dass vor allem die vielen privaten und gewerblichen Einfahrten / Ausfahrten diese Geschwindigkeitsreduzierung unerlässlich machen, vermag ich nicht zu teilen.

Ich bedaure, Ihrem Antrag in der von Ihnen gewünschten Form nicht entsprechen zu können – bin aber der Meinung, dass die Behördenvorschläge abgewogene und sachgerechte Verbesserung darstellen. Letztlich muss es der Sache dienlich sein.

.... die Maßnahmen „Überholverbot“ und „Fahrstreifenbegrenzung“ möchte ich deshalb kurzfristig verwirklichen.

Sie können gegen diesen Bescheid „Rechtsmittel“ einlegen.

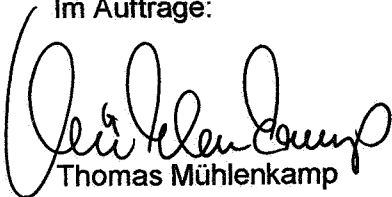
Rechtsmittelbelehrung / Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Coesfeld, Rathaus, Markt 8, 48653 Coesfeld, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:


Thomas Mühlenkamp